Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 02	S0061/18	12.03.2018

zum/zur

F0050/18 - Fraktion DIE LINKE/future!, Stadtrat Karsten Köpp

Bezeichnung

Wachsende Haushaltsausgleichsverpflichtungen und die Pflicht zum Haushaltskennzahlensystem

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	27.03.2018

Dem Vernehmen nach beabsichtigt die Landesregierung durch eine Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) die Haushaltsausgleichsverpflichtung auf den Finanzhaushalt auszudehnen. Demnach soll in § 98 Abs. 3 KVG LSA neu festgeschrieben werden, dass ein kommunaler Haushalt nur noch dann ausgeglichen ist, wenn im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Daneben soll in § 161 KVG LSA die gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme an einem flächendeckenden Haushaltskennzahlensystem (HKS) fixiert werden.

Fragen an den Oberbürgermeister:

1. Welche Konsequenzen könnten sich bei der derzeitigen/absehbaren Haushaltslage und der Umsetzung der beabsichtigten Investitionen bei solchen gesetzlichen Veränderungen für den Haushalt, die Haushaltsdurchführung, die Höhe der notwendigen Aufwendung und die Zahlungsfähigkeit der Landeshauptstadt ergeben?

2. Mit welchen Mehraufwendungen könnte die pflichtige Teilnahme an einem flächendeckenden Haushaltskennzahlensystem (HKS) verbunden sein und welcher Nutzen könnte der Landeshauptstadt daraus erwachsen?

Stellungnahme:

1. Die im Entwurf avisierte Ausgleichsregelung des kommunalen Haushaltes gemäß § 98 (3) KVG LSA ist im Hinblick auf generationsgerechtes nachhaltiges Wirtschaften grundsätzlich zu befürworten. Dennoch schränkt die neue Regelung den Begriff des „Haushaltsausgleiches“ ein und führt im Ergebnis auch zu einer Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung.

   Insofern bedarf es einer Differenzierung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Tilgung, welche die neue Regelung zum Haushaltsausgleich vermissen lässt.

   Hinsichtlich der ordentlichen Tilgung bedarf es aus meiner Sicht eines angemessenen Ausgleiches durch das Finanzausgleichsgesetz. Die ordentliche Tilgung der LH Magdeburg lag im Jahr 2016 bei ca. 17,1 Mio. EUR. Im Gesetzesentwurf des Finanzausgleichsgesetzes 2015/2016 lagen für die kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt insgesamt 29 Mio. EUR als Tilgungsbeitrag zugrunde.

Der prozentuale Anteil der LH Magdeburg an den 29 Mio. EUR konnte dabei den geleisteten Tilgungsbeitrag nicht erreichen.

Die LH Magdeburg unterstützt daher den Gedanken, statt der Tilgung die Nettoabschreibung in die Bemessungsgrundlage des Finanzausgleichsgesetzes aufzunehmen, da diese für die Refinanzierung der Vermögensgegenstände genutzt wird.

Die außerordentliche Tilgung beinhalt u.a. die Sondertilgung von Altkrediten im Rahmen des Stark-II-Programmes. Die Maßgabe dieses Programmes ist die jährliche zehn prozentige Tilgung der Altkredite. Sondertilgungen (wie das Stark-II-Programm) sollten aus der Regelung des § 98 (3) KVG LSA ausgenommen sein. Anderenfalls würde dies dazu führen, dass die LH Magdeburg keinen ausgeglichenen Haushalt mehr vorlegen könnte.

2. Vom Land Sachsen-Anhalt wurde für die Einführung eines Haushaltskennzahlensystems (HKS-LSA-Doppik) eine landesweite Modellphase für doppisch buchende Kommunen initiiert.

   In der Vergangenheit hatte sich die LH Magdeburg mehrfach bereit erklärt, letztmalig im Jahr 2016, den vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, auf Basis des Einführungserlasses vom 07.06.2012 und des Bezugserlasses vom 13.06.2013, entwickelten Berichtsbogen und die dort aufgeführten Kennzahlen einer kritischen Würdigung zu unterziehen.

   Im Zuge dessen wurde festgestellt, dass das HKS in seiner damaligen Form formale Fehler (widersprüchliche Bewertungen) aufwies, die zu unzutreffenden Ergebnissen bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Kommune geführt hätten. Zu den inhaltlichen Defiziten einzelner Kennzahlen wurden dem Landesverwaltungsamt jährlich ausführliche Stellungnahmen übermittelt. Auf das Ausfüllen des Berichtsbogens wurde aus vorgenannten Gründen jeweils verzichtet.

   Solange die grundsätzlichen Problemstellungen des HKS-Systems nicht behoben sind, sieht sich die LH Magdeburg weiterhin außerstande, das Kennzahlensystem auszufüllen, ohne dass Fehlinterpretationen der Haushaltslage der LH Magdeburg die Folge wären.

   Mit Blick auf die neue Fassung des § 161 (3) KVG LSA handelt es sich nicht explizit um ein „flächendeckendes Haushaltskennzahlensystem“, sondern um die Abfrage einzelner Haushaltsplanzahlen.

   In der Entwurfsfassung des KVG LSA wird hierzu die Begrifflichkeit sogenannter „Haushaltseckdaten“ verwendet, die dann vom für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium „im Einzelnen“ benannt werden können. Insoweit wären durch den Landesgesetzgeber zuvörderst Inhalt und Umfang der in § 161 (3) KVG LSA aufgeführten „Haushaltseckdaten“ zu definieren.

Zimmermann